

Schriftlicher Bericht

des Rechtsausschusses

(12. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes gegen Volksverhetzung in der Fassung der Beschlüsse
des Bundestages in zweiter Beratung

— Drucksachen 918, 1143, zu 1143 —

über den von der Fraktion der FDP eingebrachten Entwurf eines
Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache 1527 —

und über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf
eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches

— Drucksache 1551 —

A. Bericht des Abgeordneten Benda

A. Allgemeines

Der Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes gegen Volksverhetzung — Drucksachen 918, 1143, zu 1143 — in seiner 95. Sitzung an den Rechtsausschuß zurückverwiesen. Gleichzeitig sind dem Rechtsausschuß der von der Fraktion der FDP eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Drucksache 1527 — und der von der Fraktion der SPD eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches — Drucksache 1551 — überwiesen worden. Beide Initiativgesetzentwürfe behandeln im wesentlichen das gleiche Problem wie die Regierungsvorlage, wenn sie auch zu einer anderen Lösung zu gelangen suchen. Der Rechtsausschuß hat daher die Regierungsvorlage mit den Anträgen der FDP und SPD gemeinsam erörtert.

In eingehenden Beratungen ist zunächst die Frage behandelt worden, ob — auch im Lichte der jüngsten, insbesondere antisemitischen Vorfälle — gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich seien, oder ob das geltende Recht zur angemessenen Be-

strafung solcher Delikte ausreiche. Hierüber konnte, wie schon bei den früheren Beratungen der Regierungsvorlage, eine volle Übereinstimmung nicht erzielt werden. Ein Teil der Ausschußmitglieder hielt zwar an sich eine Änderung des Strafgesetzbuches entweder nicht für erforderlich oder im Hinblick auf die kommende Strafrechtsreform zu diesem Zeitpunkt nicht für wünschenswert, räumte aber auch andererseits ein, daß die vorliegenden Entwürfe jedenfalls in Einzelfragen gewisse Verbesserungen gegenüber dem geltenden Recht mit sich brächten. Von einem anderen Teil des Ausschusses wurde demgegenüber die Auffassung vertreten, daß die beabsichtigten Änderungen des StGB dringend erforderlich seien und auch keinen zeitlichen Aufschub dulden könnten.

Das vom Rechtsausschuß vorgelegte Beratungsergebnis versucht, die verschiedenen Vorschläge zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzufassen. Dabei sind einige Anregungen, die in dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 1551 — enthalten sind, in teilweise veränderter und ergänzter Form übernommen. Die Regierungsvorlage zu § 130 StGB

ist in einer Weise geändert worden, die den von einem Teil des Ausschusses und von den Sprechern einiger Fraktionen in der 95. Sitzung des Bundestages geäußerten Bedenken gerecht zu werden versucht, andererseits jedoch das von der Bundesregierung verfolgte Anliegen erfüllt und die Bestrafung gerade der Straftaten, die der Entwurf der Bundesregierung in erster Linie treffen wollte, in wirksamer Weise ermöglicht. Der Rechtsausschuß hat diese Lösung für zweckmäßiger gehalten als einen Wegfall des Erfordernisses des Strafantrages bei strafbaren Ehrverletzungen, sofern durch die Beleidigung der öffentliche Friede gefährdet ist (vgl. Antrag der Fraktion der FDP — Drucksache 1527).

Die einzelnen Nummern der vom Ausschuß vorgelegten Vorschläge wurden einstimmig beschlossen, die Nr. 2 des Artikels 1 bei einer Stimmenthaltung.

Durch die neue Fassung der Überschrift wird zum Ausdruck gebracht, daß nunmehr verschiedene Bestimmungen des StGB geändert werden sollen. Es soll auch das Mißverständnis vermieden werden, als ob es sich bei dem Entwurf eines „Gesetzes gegen Volksverhetzung“ um ein Sondergesetz und nicht vielmehr um eine Änderung des StGB handele.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Nr. 1

Die vorgeschlagene Bestimmung schließt sich an eine Anregung an, die in dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 1551 — enthalten ist, enthält jedoch gegenüber diesem Vorschlag einige sachliche Änderungen. Dabei ist berücksichtigt, daß schon §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) die Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen verbieten und mit Strafe bedrohen, sofern dies öffentlich oder in einer Versammlung geschieht. An die Stelle dieser Vorschrift soll die neue Strafbestimmung treten, die aus systematischen Gründen als § 96a in das StGB aufgenommen werden soll und damit den geltenden § 96 StGB ergänzt, der den Schutz des Staates und seiner Symbole zum Gegenstand hat. Durch die neue Vorschrift wird die Strafbarkeit auf die Fälle beschränkter Öffentlichkeit derartiger Taten ausgedehnt, wie dies der neuzeitlichen Strafgesetzgebung entspricht (vgl. z. B. §§ 95, 96, 97 StGB). Strafbar soll nunmehr auch nicht lediglich die Verwendung von Kennzeichen ehemaliger nationalsozialistischer Organisationen sein, sondern alle gemäß Artikel 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärten Parteien oder gemäß Artikel 9 Abs. 2 GG unanfechtbar verbotenen Organisationen. Dabei war aus Gründen der Rechtssicherheit darauf abzustellen, daß über die Verfassungswidrigkeit der Partei oder Organisation, deren Kennzeichen verwendet werden, eine abschließende gerichtliche Entscheidung vorliegen muß.

Der Ausdruck „verwenden“ soll klarstellen, daß die gebrauchten Kennzeichen nicht nur solche körperlicher Art sein können. Um jeden hiernach noch möglichen Zweifel zu beseitigen, bestimmt Absatz 2

ausdrücklich, was insbesondere als Kennzeichen gilt, ohne daß diese Aufzählung erschöpfend wäre. Absatz 1 Satz 2 will jede Verwendung derartiger Kennzeichen zu einer rechtmäßigen machen, die z. B. im Rahmen von Vorträgen oder Vorführungen zu staatsbürgerlichen Zwecken oder auch zur künstlerischen Darstellung der Zeit des Nationalsozialismus erfolgt. In dieser Ausnahmeregelung klingt der Gedanke der sogenannten sozialen Adäquanz an, der in der neueren Rechtsprechung und im neueren Schrifttum eine Rolle spielt (z. B. bei der Beurteilung der Frage, ob ein ärztlicher Eingriff zu Heilzwecken den Tatbestand der Körperverletzung erfüllt). Wenn dieser Gedanke auch hinter Absatz 1 Satz 2 steht, so soll mit dieser Bestimmung weder zum Ausdruck gebracht werden, daß der Gedanke der Sozialadäquanz im Bereich anderer Vorschriften nicht herangezogen werden könnte, noch soll damit allgemein zu der Frage Stellung genommen werden, ob die Sozialadäquanz bereits den Tatbestand oder nur die Rechtswidrigkeit tatbestandsmäßigen Handelns ausschließt.

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 3 ermöglicht, in den besonders schwerwiegenden Fällen, in denen entsprechend § 96 Abs. 3 StGB bei dem Täter eine staatsgefährdende Absicht vorliegt, eine Strafschärfung eintreten zu lassen und gleichzeitig die Zuständigkeit einer besonderen Strafkammer des Landgerichts gemäß § 74a GVG eintreten zu lassen (vgl. Artikel 2 des Entwurfs).

Nr. 2

Während die Regierungsvorlage zur Änderung des § 130 StGB — Drucksache 918 — und auch die Ergebnisse der früheren Beratungen des Rechtsausschusses (vgl. Drucksache 1143) sich auf die strafrechtliche Würdigung bestimmter Angriffe auf nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppen beschränkten, sieht der nunmehr erarbeitete Vorschlag von einer solchen Beschränkung bewußt ab. Dabei wird der Begriff „Gruppe“ überhaupt nicht mehr verwendet, sondern stattdessen von „Teilen der Bevölkerung“ gesprochen. Hierdurch soll einem früher von einem Teil des Rechtsausschusses geäußerten Bedenken entgegen gesprochen werden, daß der Begriff der Gruppe eine gewisse Absonderung dieses Bevölkerungsteiles beinhalte und jeder Anschein vermieden werden müsse, als wäre ein Sonderschutz für solche Gruppen beabsichtigt, der auf sie diskriminierend wirken müsse. Mit der Bezeichnung „Teile der Bevölkerung“ soll dagegen deutlich gemacht werden, daß die Bevölkerung in ihrer vielfältigen Gliederung nach Stämmen, religiösem Bekenntnis und anderen Merkmalen ein Ganzes darstellt, das sich aus eben diesen verschiedenen Teilen zusammensetzt, ja daß das Ganze des Volkes ohne diese verschiedenen Teile nicht denkbar ist. Diese Änderung bedeutet, wie dem Ausschuß bewußt ist, eine erhebliche Ausweitung des Tatbestandes gegenüber der Regierungsvorlage zu § 130 StGB insofern, als die Beschränkung auf einzelne, nach bestimmten Merkmalen bezeichnete Gruppen entfällt. Nunmehr werden z. B. alle politischen Gruppen, soziale oder wirtschaftliche Gemeinschaften oder berufliche Gliederungen in den Tatbestand einbezogen.

Um die sich aus einer solchen Erweiterung des Tatbestandes ergebenden Gefahren zu vermeiden, hat der Ausschuß andererseits den Tatbestand dadurch eingeschränkt, daß die Handlung des Täters zugleich die Menschenwürde anderer angreifen muß. Der Rechtsausschuß hat sich dabei von folgenden Überlegungen leiten lassen, die von ihm eingehend erörtert und einmütig gebilligt worden sind:

Artikel 1 Abs. 1 GG bestimmt, daß die Würde des Menschen unantastbar ist. Diese Bestimmung hat im verfassungsrechtlichen Schrifttum keine einheitliche Auslegung erfahren. Es wird zwar von den Kommentatoren des GG anerkannt, daß der Satz von der Unantastbarkeit der Menschenwürde eine Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung ist. Es besteht aber noch keine Einigkeit darüber, wie die Konturen und Grenzen der Norm näher zu kennzeichnen sind, soweit die praktische Rechtsanwendung des Artikels 1 Satz 1 GG in Frage steht. Als Würde des Menschen wird üblicherweise das angesehen, was den Inhalt der Persönlichkeit ausmacht (Maunz, Staatsrecht). Würde ist der jedem Menschen eigene, unableitbare Personenwert (Emil Brunner). Menschenwürde ist der allgemeine Wert als Persönlichkeit (Münch). Nach Maunz-Dürig läßt sich der Inhalt dessen, was den unbestimmten Rechtsbegriff der Menschenwürde ausmacht, in der Rechtspraxis am besten negativ vom Verletzungsvorgang her bestimmen. Danach kann man sagen: Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. Eine solche Begriffsbestimmung kann jedoch Zweifel erwecken, ob der Angriff auf die Menschenwürde als ein geeignetes strafrechtliches Tatbestandsmerkmal angesehen werden kann.

Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß bereits § 31 des Wehrstrafgesetzes vom 30. März 1957 (BGBl. I S. 298) in Anknüpfung an altes Wehrstrafrecht das Merkmal der Menschenwürde verwendet. Strafbar ist nach dieser Vorschrift, wer vorsätzlich einen Untergebenen entwürdigend behandelt. Der Tatbestand der entwürdigenden Behandlung hat sich im Wehrstrafrecht in langer Praxis als brauchbar erwiesen, um bestimmte Behandlungsmethoden von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen zu treffen. Nach der Rechtsprechung ist nicht jede Kundgabe der Mißachtung eine entwürdigende Behandlung. Vielmehr muß hinzukommen, daß der Täter den Betroffenen im Kernbereich seiner Persönlichkeit treffen muß; andernfalls mag eine strafbare Beleidigung vorliegen, aber der Tatbestand der entwürdigenden Behandlung ist nicht verwirklicht. Die Verwendung des Begriffs eines Angriffes auf die Menschenwürde in dem vorgeschlagenen § 130 StGB hat die Bedeutung einer Einschränkung für die Umschreibung des strafbaren Handelns. Artikel 1 Abs. 1 GG schützt ein absolutes, unaufgebbares und unverwundbares Recht des Menschen. Dieses Recht ist nicht schon dann verletzt, wenn einzelne Persönlichkeitsrechte des Menschen, wie sie etwa durch die Artikel 2, 4, 5 usw. GG geschützt sind, beeinträchtigt werden. Vielmehr muß der Täter durch seine Tathandlung der Person des Angegriffenen ihr Lebensrecht als gleichwertige Persönlichkeit in der

staatlichen Gemeinschaft bestreiten und sie als unterwertiges Wesen behandeln wollen. In diesem Sinne muß es sich um eine Tat handeln, die deshalb unmenschlich ist, weil sie das Menschentum des Angegriffenen bestreitet oder relativiert.

Bei dieser Auslegung des Tatbestandsmerkmals des Angriffs auf die Menschenwürde ist die vorgenommene Übernahme des verfassungsrechtlichen Begriffs in die strafrechtliche Praxis nach Auffassung des Rechtsausschusses durchaus möglich. Die Rechtsprechung zu § 31 WehrStGB bzw. den entsprechenden früheren Bestimmungen zeigt, daß eine klare Abgrenzung des Tatbestandes möglich ist. Der Sinn der Bestimmung ist es, zu verhüten, daß die neue Vorschrift etwa auch auf die legalen politischen Auseinandersetzungen in einer freien Demokratie angewendet würde. Diese Einschränkung ist erforderlich, weil in der Verwendung des Begriffs „Teile der Bevölkerung“ die Gefahr einer Ausdehnung der Strafvorschrift auf solche politische Auseinandersetzungen oder ähnliche Vorgänge liegt. Damit werden nicht etwa politische Auseinandersetzungen, die zu Auswüchsen führen, für straffrei erklärt; sie bleiben, wie bisher, im Rahmen der Vorschriften des Beleidigungsstrafrechts strafbar.

Bei Anwendung dieser vom Rechtsausschuß gebilligten Grundsätze ergibt sich, daß gerade die Handlungen, die der Entwurf des § 130 StGB in der Fassung der Drucksache 918 treffen wollte, einen Angriff auf die Menschenwürde der Verletzten enthalten und daher nach der jetzt vorgeschlagenen Bestimmung strafbar sind. Nach Auffassung des Ausschusses enthalten Äußerungen, wie z. B. „Es sind noch nicht genug Juden vergast worden“, „Die Juden sind Untermenschen“, „Die in Deutschland lebenden Negermischlinge sollte man auch vergasen“ einen Angriff auf die Menschenwürde der Betroffenen, weil sie solche Personen als unterwertige „Unmenschen“ ansehen oder behandeln wissen wollen. Dagegen enthalten andere Beschimpfungen, wie etwa „Eine bestimmte politische Gruppe benutzt den Meineid als Mittel, um sich an der Macht zu halten“, „Die Kassenärzte sind Schmarotzer und machen sich auf Kosten der Allgemeinheit ein gutes Leben“, „Die Berliner sind Großschnauzen“, „Die Rechtsanwälte sind Rechtsverdreher“, „Eine bestimmte Partei ist ein Verein zur Erhaltung ihrer Mandate“ zwar teilweise mehr oder weniger grobe Beleidigungen, die insoweit nach bisher schon geltendem Recht strafbar sein mögen, jedoch kann in keiner dieser beispielhaft vorgetragenen Äußerungen ein Angriff auf die Menschenwürde der Betroffenen gesehen werden.

Diese Überlegungen machen zugleich deutlich, daß die von dem neuen § 130 erfaßten Handlungen weniger um ihres Angriffes auf die Ehre der Verletzten willen mit Strafe bedroht werden; vielmehr handelt es sich in dem vorgetragenen Sinne um ein Delikt gegen die Menschlichkeit. Gleichzeitig kann eine solche Handlung geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Nur wenn diese weitere Voraussetzung vorliegt, die an den Tatbestand des § 130 StGB in der bisher geltenden Fassung und an die hierzu vorliegende Rechtsprechung anknüpft, ist der Tatbestand des neuen § 130 StGB erfüllt. Dies gilt,

wie sich aus der Fassung der vorgeschlagenen Bestimmung ergibt, für alle in den Nummern 1 bis 3 der Vorschrift näher beschriebenen Handlungen.

Aus alledem ergibt sich schließlich, daß die Vorschrift rechtssystematisch ihren richtigen Platz nicht im Rahmen der Beleidigungsvorschriften des Vierzehnten Abschnitts des Zweiten Teils des StGB findet, sondern im Siebenten Abschnitt des Zweiten Teils, der die Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung behandelt.

Nr. 3

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 189 StGB knüpft an den in dem Antrag der Fraktion der SPD — Drucksache 1551 — enthaltenen Vorschlag an, der im wesentlichen mit früheren Vorschlägen der Bundesregierung und der Fraktion der CDU/CSU aus den beiden vorangegangenen Wahlperioden übereinstimmt. Nach der nunmehr erarbeiteten Formulierung soll jedoch nicht darauf abgestellt werden, ob das Andenken einer Mehrheit von Verstorbenen geschützt werden soll; vielmehr genügt die Verunglimpfung des Andenkens auch nur eines Verstorbenen. Die neue Bestimmung soll nur den Fall regeln, daß der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft (nicht allgemein eines Verbrechens) verloren hat, und daß die Verunglimpfung damit zusammenhängt. In diesen Fällen soll jedoch das Erfordernis des Strafantrags nicht schlechthin entfallen, sondern nur dann, wenn antragsberechtigte Angehörige entweder überhaupt nicht vorhanden wären oder vor Ablauf der Antragsfrist gestorben sind. Nur für diese Fälle soll die Strafverfolgung auch ohne Strafantrag ermöglicht werden, während sie sonst von einem Strafantrag der Antragsberechtigten abhängt. Dabei war sich der Rechtsausschuß darüber einig, daß die Bestimmung des § 376 StPO unberührt bleibt, also in diesen Fällen die öffentliche Klage von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben wird, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Dies wird z. B. in der Regel dann nicht der Fall sein, wenn der Verstorbene sich selbst maßgeblich an den Maßnahmen der Gewalt- und Willkürherrschaft beteiligt hat und

später das Opfer interner Auseinandersetzungen der Machthaber geworden ist (sofern in einem solchen Falle überhaupt die Verunglimpfung mit dem Tod des Verstorbenen als Opfer der Gewalt- und Willkürherrschaft zusammenhängt).

Artikel 2

In den Fällen, in denen nach Absatz 3 des neu vorgeschlagenen § 96a eine staatsgefährdende Absicht vorliegt, soll entsprechend § 74a GVG in der geltenden Fassung die Zuständigkeit der besonderen Strafkammer begründet werden. Bei dieser Gelegenheit soll die Zuständigkeit der besonderen Strafkammer, die nach der bisherigen Fassung des § 74a GVG in allen Fällen des § 96 StGB bestand, auf die Fälle beschränkt werden, in denen nach dieser Bestimmung eine staatsgefährdende Absicht vorliegt (§ 96 Abs. 3 StGB). Aus der Gerichtspraxis hat sich ergeben, daß ein Bedürfnis nach Ausdehnung der besonderen Zuständigkeit auf alle Fälle des § 96 StGB nicht besteht.

Artikel 3

Durch diese Vorschrift werden die Bestimmungen der §§ 4, 28 des Versammlungsgesetzes aufgehoben bzw. eingeschränkt, da nach der vorgeschlagenen Einfügung des § 96a StGB diese besondere Regelung des Versammlungsgesetzes entbehrlich ist.

Artikel 4

betrifft die Berlin-Klausel.

Artikel 5

sieht die Aufhebung zweier bayerischer Landesgesetze vor, die nach der vorgeschlagenen Einfügung des § 96a StGB und der Neufassung des § 130 StGB entbehrlich sind.

Artikel 6

betrifft das Inkrafttreten des Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes.

Bonn, den 22. März 1960

Benda

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,
den anliegenden Entwurf eines Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes anzunehmen.

Bonn, den 22. März 1960

Der Rechtsausschuß

Hoogen
Vorsitzender

Benda
Berichterstatter

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Entwurf eines Sechsten Strafrechtsänderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Anderung des Strafgesetzbuches**

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Als § 96a wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 96a

(1) Wer öffentlich, in einer Versammlung oder in von ihm verbreiteten Schriften, Schallaufnahmen, Abbildungen oder Darstellungen Kennzeichen

1. einer Partei, die gemäß Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt ist,
2. einer Vereinigung, die gemäß Artikel 9 Abs. 2 des Grundgesetzes unanfechtbar verboten ist, oder
3. einer ehemaligen nationalsozialistischen Organisation

verwendet, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft. Ausgenommen ist eine Verwendung von Kennzeichen im Rahmen der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen und ähnlicher Zwecke.

(2) Kennzeichen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Fahnen, Abzeichen, Uniformstücke, Parolen und Grußformen.

(3) § 96 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. § 130 erhält folgende Fassung:

„§ 130

Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

1. zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
2. zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
3. sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.“

3. Dem § 189 wird folgender Absatz 3 hinzugefügt:

„(3) Hat der Verstorbene Antragsberechtigte im Sinne des Absatzes 2 nicht hinterlassen oder

sind sie vor Ablauf der Antragsfrist gestorben, so entfällt das Erfordernis des Strafantrages, wenn der Verstorbene sein Leben als Opfer einer Gewalt- und Willkürherrschaft verloren hat und die Verunglimpfung damit zusammenhängt.“

Artikel 2**Anderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

In § 74a Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes werden die Worte „der Staatsgefährdung (§§ 90 bis 97 des Strafgesetzbuches)“ durch die Worte „der Staatsgefährdung in den Fällen der §§ 90 bis 95, 96 Abs. 3, § 96a Abs. 3, § 97 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 3**Anderung des Versammlungsgesetzes**

Das Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 684) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird gestrichen.
2. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.“

Artikel 4**Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5**Aufhebung von Landesgesetzen**

Es werden aufgehoben:

1. das bayerische Gesetz Nr. 14 gegen Rassenwahn und Völkerhaß vom 13. März 1946 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts III S. 149),
2. das bayerische Gesetz gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 (Bereinigte Sammlung des bayerischen Landesrechts I S. 434).

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Verkündung in Kraft.